

Az.: 5 A 762/12
2 K 1458/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Wasser- und Abwasserzweckverband
vertreten durch den Vorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Trinkwassergebühren 2008
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 9. März 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. September 2012 - 2 K 1458/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 3.511,13 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz vorliegen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2010 abgewiesen, womit gegenüber der Klägerin für deren Grundstück und den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 Trinkwassergebühren in Höhe von 3.511,13 € festgesetzt wurden. Die Kammer habe keine Bedenken gegen die Bestimmung der Gebührenhöhe aufgrund der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Beklagten vom 15. Mai 2003 in der im Abrechnungszeitraum maßgeblichen Fassung. Insbesondere gebe es keine Zweifel an der Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten und abgelesenen Verbrauchswerte, aus denen der Jahresverbrauch 2008 von 1.695 m³ folge. Von der im Widerspruchsverfahren eingeschalteten staatlich anerkannten Prüfstelle für Wassermessgeräte sei nach Befundprüfung bescheinigt worden, dass der Zähler geeicht und das Gültigkeitsdatum nicht abgelaufen gewesen sei sowie dass der Zähler ordnungsgemäß entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen funktioniert habe.

Die Prüfstelle habe bei der Befundprüfung auch die richtige Zählergröße (Qn 2,5) zugrunde gelegt. Allein der Umstand, dass die Herstellerfirma des Zählers zugleich die staatlich anerkannte Prüfstelle gewesen sei, genüge nicht, um deren Ergebnis in Frage zu stellen. Denn es gebe keine Hinweise auf eine fehlerhafte Durchführung der Prüfung. Unschädlich sei gemäß § 46 Abs. 1 WVS zudem, wenn das Wasser zum großen Teil aufgrund schadhafter Rohre im Haus der Klägerin, mithin erst hinter dem Zähler, ungenutzt verloren gegangen sei. Die Klägerin habe selbst eingeräumt, dass im Haus erst 2009 defekte Leitungen repariert worden seien.

- 3 2. Dagegen wendet die Klägerin ein, das Verwaltungsgericht habe es versäumt, die Plausibilität des vom Zähler angezeigten Wasserverbrauchs zu prüfen. Von 2001 bis 2007 habe der Verbrauch 10 m^3 bis 22 m^3 jährlich betragen, nach 2008 jährlich etwa 30 m^3 . Es sei unrealistisch, dass die zwei einzelnen Herren, die das Haus auf ihrem Grundstück als Mieter bewohnen, den Jahresverbrauch 2008 vertausendfacht haben sollen. Der vom Amtsgericht bestimmte Betreuer der beiden Bewohner habe schriftlich bestätigt, noch am 20. Mai 2008 einen Zählerstand von 134 m^3 notiert zu haben. Bei dem abgelesenen Zählerstand zum 31. Dezember 2008 von 1.738 m^3 ergebe dies 1.600 m^3 bzw. 1,6 Millionen Liter Wasserverbrauch an den rund 200 Tagen bis zum 31. Dezember 2008, was etwa 50 Badewannen pro Tag (160 Liter pro Badewanne) entspreche. Dies könne mit der Haltung eines Schafs, einem undichten Boiler und einer defekten Toilettenspülung nicht erklärt werden. Weder trinke ein Schaf 50 Badewannen pro Tag noch könne soviel Wasser unbemerkt aus einer undichten Leitung fließen. Zudem werde das Abwasser des Grundstücks über eine Klärgrube entsorgt. Ein zusätzlicher Wasserverbrauch von 1,6 Millionen Litern falle spätestens dort auf. Schließlich sei bei der Befundprüfung des Wasserzählers die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) dazu herausgegebene Technische Richtlinie von der Prüfstelle nicht eingehalten worden. Denn danach müsse der Wasserzähler nach der Prüfung bis zur Einigung der Vertragspartner als Beweismittel aufbewahrt werden.

- 4 3. Dieser Vortrag führt nicht zur Zulassung der Berufung.

- 5 a) Das Zulassungsvorbringen genügt bezüglich der geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, der

grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VwGO) bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Denn die Klägerin bezeichnet keine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage, die aus ihrer Sicht grundsätzlich bedeutsam oder rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig ist, und benennt auch keine ober- oder höchstrichterliche Entscheidung, von der das Verwaltungsgericht abweicht.

6 b) Wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ist die Berufung ebenfalls nicht zuzulassen.

7 Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Daran fehlt es hier. Die Klägerin stellt die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.

8 In der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Beweis des ersten Anscheins jedenfalls dann dafür spricht, dass ein Wasserzähler den Wasserverbrauch richtig angezeigt hat, wenn er noch geeicht ist und dessen äußere und innere Befundprüfung durch eine dafür staatlich anerkannte Prüfstelle keinen Hinweis auf eine Fehlfunktion ergibt. Dieser Anscheinsbeweis kann zwar durch den Nachweis von Tatsachen, die die ernsthafte Möglichkeit einer trotzdem falschen Anzeige belegen, erschüttert werden. Dafür genügt jedoch grundsätzlich nicht, dass der Wasserzähler nur einen ungewöhnlich hohen Verbrauch gemessen hat (vgl. jeweils m. w. N.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. April 2014 - OVG 9 N 45.13 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 24. Oktober 2013 - 9 A 2553/11 -, juris Rn. 30 ff.

[obiter dictum]; VGH BW, Urt. v. 5. Juli 2012 - 2 S 2599/11 -, juris Rn. 18 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 20. Januar 1994 - 1 R 4/92 -, NJW 1994, 2243, 2244; KG Berlin, Beschl. v. 4. Februar 2013 - 8 U 215/12, 8 U 123/12 -, juris Rn. 57; ähnlich: BayVGh, Urt. v. 29. April 2010 - 20 B 09.2533 -, juris Rn. 21 ff. [hoher, nicht durch bloße Behauptungen widerlegbarer Beweiswert von Wasserzählern]; BGH, Urt. v. 17. November 2010 - VIII ZR 112/10 -, juris Rn. 13 [tatsächliche Richtigkeitsvermutung bei geeichtem Wasserzähler]; OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. Oktober 2004 - I-7 U 55/04, 7 U 55/04 -, juris Rn. 16 [Anscheinsbeweis der Richtigkeit bei Wasserzählern ohne Defektanzeichen]).

- 9 Dies zugrunde gelegt ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht keine Zweifel an der Richtigkeit des vom Wasserzähler gemessenen, ungewöhnlich hohen Trinkwasserverbrauchs auf dem Grundstück der Klägerin im Jahre 2008 hatte. Denn die staatlich anerkannte Prüfstelle für Wassermessgeräte hat hier nach äußerer und auch innerer Befundprüfung des Wasserzählers bestätigt, dass dieser geeicht und das Gültigkeitsdatum nicht abgelaufen war sowie dass der Zähler ordnungsgemäß entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen funktioniert hat. Tatsachen, die die ernsthafte Möglichkeit einer trotzdem falschen Anzeige belegen, trägt die Klägerin im Zulassungsverfahren nicht vor. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 10 Der Verweis der Klägerin auf die mangelnde Einhaltung der von ihr vorgelegten Technischen Richtlinie für die Prüfung von Wassermessgeräten trägt schon deshalb nicht, weil es sich dabei um die Richtlinie in der Ausgabe 11/11 handelt, nicht aber um diejenige der Ausgabe 11/06, die der hier durchgeführten Befundprüfung noch zugrunde lag (vgl. Anlage 1, Seite 1 zum vorgelegten Prüfschein vom 23. März 2009, unter „Prüfverfahren“). Abgesehen davon ist die pauschale Rüge, die Richtlinie sei nicht eingehalten, nicht geeignet, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Prüfung zu begründen. Der insofern allein gerügte Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht nach abgeschlossener Befundprüfung wäre erst von Bedeutung, wenn ein Sachverhalt vorgetragen würde, der die Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung des Wasserzählers rechtfertigt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 24. Oktober 2013 - 9 A 2553/11 -, juris Rn. 36). Einen solchen Sachverhalt trägt die Klägerin jedoch nicht vor.

- 11 Soweit sie einwendet, der hohe Wasserverbrauch habe aufgrund der vorhandenen Klärgrube durch eine erhöhte Abwassermenge auffallen müssen, ist dies nicht zwingend. Selbst wenn das mehr verbrauchte Wasser in die Klärgrube geflossen und nicht anderweitig verloren gegangen ist, muss der Mehrverbrauch dort nicht auffallen. Im Unterschied zu einer abflusslosen Grube, die entleert und abgefahren wird, verfügt eine Klärgrube typischerweise über einen Auslauf, über den das geklärte Abwasser die Grube wieder verlässt. Es wäre daher nicht ungewöhnlich, wenn ein vermehrter Abwasseranfall in der Klärgrube dem Eigentümer oder Nutzer nicht auffällt, weil auch das mehr verbrauchte Wasser unbemerkt die Klärgrube passieren kann.
- 12 Allein die Menge des verbrauchten Wassers ist trotz der Rechenbeispiele der Klägerin nicht geeignet, die Richtigkeit der gemessenen Werte in Frage zu stellen. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass vor allem ein über längere Zeit defekter Spülkasten an der Toilette angesichts des anliegenden Wasserdrucks geeignet ist, den gemessenen hohen Wasserverbrauch zu erklären. Denn dann entweicht das Wasser nicht nur tropfenweise durch undichte Rohre, sondern fließt permanent durch die Toilette ab. Ob ein solcher oder ein vergleichbarer Fall tatsächlich vorlag, bedarf angesichts der Verbrauchsmessung durch einen geeichten und beanstandungsfrei einer äußeren und inneren Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle unterzogenen Wasserzähler keiner Prüfung. Es genügt, dass dergleichen nicht auszuschließen ist, so dass der extrem hohe Wasserverbrauch vorliegend keine Tatsache ist, mit der die ernsthafte Möglichkeit einer falschen Anzeige des Wasserzählers belegt werden könnte.
- 13 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*